

§ 1

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Handballsports, erfasst der HVB die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der HVB kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HVB selbst oder gemeinsam mit anderen Handballverbänden, oder von beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 2

Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HVB sowie im Verhältnis zu den Spielunionen, Kreisfachverbänden und Mitgliedsvereinen, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

§ 3

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Berufs-, Branchen oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Interesse des Handballs, insbesondere des HVB, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zustimmen. Im gegenteiligen Fall ist der HVB für die dann erforderliche händische Bearbeitung eines Vorgangs durch seine Einrichtungen berechtigt, erhöhte Gebühren zu erheben, soweit die GBO dies ausdrücklich vorsieht.

§ 4

Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem HVB oder einem vom HVB mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

§ 5

Der HVB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten die ausschließlich zuständigen Stellen, die Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HVB ein Informationssystem gemeinsam mit anderen Handballverbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HVB und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 6

Zur Sicherstellung der Ausführung dieser Regelungen bestellt das Präsidium einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser ist dem Präsidium unmittelbar unterstellt. Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist er bei Anwendung seiner Fachkunde weisungsfrei.